



11.02.2021

## Aktuelle Informationen aus dem Beihilferecht

### 9. Änderungsverordnung BBhV

Am 9. Dezember 2020 wurde die 9. Änderungsverordnung zur Bundesbeihilfeverordnung (BBhV) im Bundesgesetzblatt verkündet.

Die Änderungen sind mit Wirkung zum 01.01.2021 in Kraft getreten.



Bild von Myriams-Fotos auf Pixabay

Insbesondere geht es um folgende Themen:

- **Anhebung der Einkommensgrenze für die Berücksichtigungsfähigkeit der Aufwendungen von Ehegatten/innen und Lebenspartner/innen von 17.000 Euro auf 20.000 Euro**
- **Festlegung des Bemessungssatzes für beihilfeberechtigte Personen in Elternzeit von 70 Prozent.**
- **Wiedereinführung des erhöhten Bemessungssatzes von 100 Prozent für freiwillig in der GKV versicherte beihilfeberechtigte und berücksichtigungsfähige Personen (gilt aber nicht z. B. für sog. IGEL-Leistungen).**

Das BA-Service-Haus hat hierzu ein ausführliches Merkblatt (einschließlich der weiteren Änderungen im Beihilferecht) erstellt.

Dieses ist abrufbar im BA-Intranet unter

<https://www.baintranet.de/006/009/008/Seiten/Beihilfe/Beihilfe.aspx>

[https://www.baintranet.de/006/009/008/Documents/Beihilfe-Merkblatt-9\\_VO-Aenderung-BBhV.pdf](https://www.baintranet.de/006/009/008/Documents/Beihilfe-Merkblatt-9_VO-Aenderung-BBhV.pdf)

oder von extern unter

<http://www.pub.arbeitsagentur.de/Ruhestaendler-Service-BA/>

<https://www.vbba.de/das-sind-wir/senioren/>

**Ihre vbba – stets nah dran!**

